

Allgemeine Bedingungen

für die Direktvermarktung von Strom aus EEG - Anlagen < 750 kW

1. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

- 1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Vermarktung des in der/den vertragsgegenständlichen EEG-Anlage(n) des Betreibers produzierten Stroms durch die MARK-E Aktiengesellschaft (nachfolgend „Mark-E“ genannt) mit dem Ziel der Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie nach Maßgabe des EEG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die vertragsgegenständlichen EEG-Anlage(n) des Betreibers wird/werden dazu in den Mark-E PowerPool eingebunden, welcher durch die Zusammenfassung und Einbindung einer Vielzahl von EEG-Anlagen eine optimierte Vermarktungsmöglichkeit von EEG-Strom ermöglicht.
- 1.2 Zu diesem Zweck schließen Mark-E und der Betreiber einen Vertrag unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Direktvermarktung ab. Mit der Auftragserteilung benennt der Betreiber Mark-E die in den Vertrag einzubeziehende(n) EEG-Anlage(n) (im Folgenden „EEG-Anlagen“) und übermittelt Mark-E die im Auftragsformular der Mark-E angeforderten Daten und Informationen zu diesen. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Mark-E in zumindest Textform zu dem darin genannten Datum zustande.

2. Vermarktungsrecht, Liefer- und Abnahmepflicht

- 2.1 Der Betreiber räumt Mark-E das ausschließliche Recht zur Direktvermarktung des von den EEG-Anlagen erzeugten Stromes ein.
- 2.2 Der Betreiber wird – soweit die EEG-Anlage(n) für die Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie angemeldet und einem Bilanzkreis der Mark-E zugeordnet sind – den in dieser/diesen EEG-Anlage(n) erzeugten und ins öffentliche Netz zur allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom an Mark-E liefern und Mark-E wird diesen Strom abnehmen.

3. Meldung in die Direktvermarktung, Wechselprozess

- 3.1 Die Zuordnung der EEG-Anlage(n) in die Veräußerungsform der Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie und die Ummeldung der EEG-Anlage(n) in den entsprechenden Bilanzkreis der Mark-E setzt die vollständige und richtige Übermittlung sämtlicher, im Auftragsformular der Mark-E genannten Daten und Dokumente voraus. Diese umfassen insbesondere Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 und den Einbaubeleg der Fernsteuerungseinheit. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder aus sonstigen Gründen weitere Daten oder Dokumente erforderlich werden, wird Mark-E den Betreiber hierüber unterrichten.
- 3.2 Der Betreiber verpflichtet sich, die erforderlichen Daten und Dokumente sämtlich mit der Auftragserteilung an Mark-E zu übermitteln, fehlende Daten oder Dokumente unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nachzuliefern und fehlerhafte Angaben unverzüglich zu berichtigen.
- 3.3 Das Fehlen einzelner Daten oder Dokumente, ihre Unvollständigkeit oder ihre Fehlerhaftigkeit stehen einer erfolgreichen Zuordnung und Ummeldung der EEG-Anlage(n) und damit der Abnahme und Vergütung des in diesen erzeugten Stroms durch Mark-E entgegen. Mark-E ist nicht verpflichtet, die Zuordnung der EEG-Anlage(n) zu oder den Wechsel einer Veräußerungsform einzuleiten, bevor alle erforderlichen Daten und Dokumente vollständig und fehlerfrei vorliegen.
- 3.4 Nach Erhalt sämtlicher erforderlicher Daten und Dokumente ordnet Mark-E die EEG-Anlage(n) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Veräußerungsform der Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie zu, meldet sie aus dem bisherigen

4. Pflichten des Betreibers

- 4.1 Der Betreiber hat Mark-E über alle anlagenspezifischen Besonderheiten oder sonstige den Vertragsgegenstand betreffende Umstände unaufgefordert zu informieren. Insbesondere hat er Mark-E unverzüglich über geplante Wartungs-, Instandsetzungs- oder sonstige Baumaßnahmen bzw. geplante Anlagenstillstandszeiten zu informieren und unverzüglich entstandene bzw. bevorstehende Anlagenausfälle oder -einschränkungen unter Angabe der prognostizierten Ausfall-/Einschränkungsdauer sowie die Beendigung der Anlagenausfälle bzw. -einschränkungen mitzuteilen. Etwaige Änderungen in Bezug auf die Dauer sind Mark-E ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Ebenso wird der Betreiber Mark-E im Falle ungeplanter Ausfälle über deren Dauer und Grund informieren.
- 4.2 Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, Mark-E sämtliche bestehenden, die EEG-Anlage(n) betreffenden (behördlichen) Auflagen oder Bestimmungen, regelmäßigen Abschaltungen und Leistungsreduzierungen (z.B. im Rahmen des Naturschutzes) unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen der bestehenden Auflagen oder Bestimmungen, regelmäßige Abschaltungen oder Leistungsreduzierungen.
- 4.3 Der Betreiber verpflichtet sich dazu und gewährleistet, dass während der gesamten Vertragslaufzeit die gesetzlichen Voraussetzungen und Pflichten des EEG in seiner für die EEG-Anlagen jeweils geltenden Fassung für eine Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie erfüllt und eingehalten sind. Insbesondere gewährleistet der Betreiber, dass
 - die EEG-Anlage(n) den technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG 2017 (bzw. der auf sie anwendbaren Vorgänger- oder Nachfolgeregelung) entsprechen;
 - die EEG-Anlage(n) fernsteuerbar im Sinne von § 20 Abs. 2 EEG 2017 (bzw. der auf sie anwendbaren Vorgänger- oder Nachfolgeregelung) sind;
 - der Strom aus der/den EEG-Anlage(n) sowie entsprechende Herkunftsnachweise oder Zertifikate während der Vertragslaufzeit nicht anderweitig vermarktet werden. Die Beantragung und Weiterleitung von Regionálnachweisen richtet sich nach Ziffer 4.6.
- 4.4 Soweit Mark-E im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Direktvermarktung gegenüber Dritten Nachweis über die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen führen muss, wird der Betreiber Mark-E alle erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 4.5 Der Betreiber ist verpflichtet, Mark-E unverzüglich zu informieren, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Direktvermarktung – wenn auch nur vorübergehend – oder sonstigen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrages nicht mehr vorliegen.
- 4.6 Beabsichtigt der Betreiber, seine nach diesem Vertrag zu vermarktende EEG-Anlage(n) an einen Dritten zu veräußern, so verpflichtet er sich, dies Mark-E mindestens 2 Monate vorab mitzuteilen.
- 4.7 Mitteilungen des Betreibers gemäß dieser Ziffer 4 sowie etwaige Aktualisierungen der bei Auftragserteilung angegebenen Stammdaten erfolgen entweder über das online-Kundenportal Direktvermarktung (verlinkt auf Mark-E-Website) oder per E-mail an die für Mark-E im Auftragsformular aufgeführte E-mail-Adresse.

5. Vergütung

- 5.1 Der Betreiber erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Marktprämie direkt vom zuständigen Netzbetreiber.
- 5.2 Der Betreiber erhält von Mark-E für die von ihm erzeugten und gelieferten Strommengen eine Vergütung. Maßgeblich für die Vergütung sind ausschließlich die an der relevanten Messstelle gemessenen Strommengen. Relevante Zähler für die Ermittlung der produzierten Strommengen sind nach den Bedingungen des EnWG geeichte Stromzähler am Übergangspunkt zum Netz für die öffentliche Versorgung. Etwaig vorhandene weitere Stromzähler, bspw. in den EEG-Anlagen, sind für die Abrechnung nach diesem Vertrag ohne Bedeutung.

- 5.3 Die Vergütung pro gelieferter kWh entspricht dem Wert der Stundenkontrakte der jeweiligen Lieferstunde an der Strombörse EPEX Spot SE. Soweit für eine Lieferstunde ein negativer Strompreis gilt, so wird der in dieser Zeit gelieferte Strom entsprechend mit dem negativen Preis vergütet.
- 5.4 Mark-E erhält vom Betreiber ein monatliches Vermarktungsentgelt. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der jeweiligen Anlagengröße (installierte Leistung) der betreffenden EEG-Anlage und wird im Auftragsformular festgehalten.
- 5.5 Werden für den von Betreiber in EEG-Anlagen, deren Vergütung gesetzlich festgelegt wird, erzeugten und an Mark-E gelieferten Strom auf Veranlassung von Mark-E gem. Ziffer 6.2 Regionalnachweise ausgestellt und an Mark-E übertragen, so zahlt Mark-E dem Betreiber eine monatliche Ausgleichszahlung wie folgt:

Ausgleichszahlung = Monatseinspeisung x 1,00 €/MWh

Die Ausgleichszahlung entspricht der Verringerung des anzulegenden Wertes für den von den EEG-Anlagen erzeugten Strom, die § 53b EEG 2017 für den Fall der Ausstellung von Regionalnachweisen anordnet. Die Parteien stimmen darin überein, dass sich die Ausgleichszahlung in dem Umfange ändert, in dem sich die gesetzliche Verringerung des Anzulegenden Wertes aufgrund von Änderungen des EEG nach dem Abschluss dieses Vertrages ändert.

6. Umweltnutzen und -eigenschaft; Regionalnachweise

- 6.1 Mark-E erwirbt mit dem Strom auch die Umwelteigenschaft des Stroms, sofern und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern das derzeit bestehende Weitergabe-Verbot gemäß § 80 Abs. 2 EEG 2017 gelockert oder aufgehoben werden sollte, wird Betreiber Mark-E nach Maßgabe der dann geltenden gesetzlichen Regelungen Herkunftszertifikate für durch die EEG-Anlagen erzeugten Strom kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der Betreiber räumt Mark-E das ausschließliche Recht ein, nach eigenem Ermessen die Ausstellung von Regionalnachweisen für den aus den EEG-Anlagen erzeugten Strom und deren Übertragung an Mark-E bei der zuständigen Stelle zu veranlassen oder zu beenden. Der Betreiber selbst wird während der Vertragslaufzeit keine abweichenden Anträge stellen. Die entsprechende Bevollmächtigung ist Bestandteil der beigefügten Vollmacht. Soweit Regionalnachweise auf Veranlassung von Mark-E ausgestellt und an Mark-E übertragen werden, zahlt Mark-E dem Betreiber eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe von Ziff. 5.5.

7. Fernsteuerbarkeit

- 7.1 Die Fernsteuerbarkeit der EEG-Anlage(n) ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie. Der Betreiber ist zur Herstellung der Fernsteuerbarkeit der EEG-Anlage(n) selbst verantwortlich.
- 7.2 Der Betreiber gewährt Mark-E uneingeschränkten Zugriff auf die Fernwirktechnik.
- 7.3 Der Betreiber räumt Mark-E hiermit die Befugnisse gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 (bzw. der jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelung) ein. Mark-E ist berechtigt, diese Befugnisse auch Dritten einzuräumen, an die der Strom weitergeliefert wird. Mark-E bzw. die von Mark-E autorisierten Dritten sind insbesondere berechtigt, unter Verwendung der Fernwirktechnik jederzeit die Ist-Einspeisung der EEG-Anlage(n) abzurufen und ihre Einspeiseleistung bedarfsgerecht zu regeln. Das Recht des zuständigen Netzbetreibers zum Einspeisemanagement gemäß § 14 EEG 2017 (bzw. der jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelung) bleibt unberührt.

8. Abrechnung

- 8.1 Die Abrechnung der nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen erfolgt monatsweise. Die Abrechnung für einen Kalendermonat erfolgt bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats.
- 8.2 Im Rahmen der Abrechnung werden die von Mark-E an den Betreiber zu zahlende Vergütung und das vom Betreiber an Mark-E zu zahlende Vermarktungsentgelt gesondert ausgewiesen und miteinander verrechnet. Über das im Ergebnis dieser Verrechnung ausgewiesene Guthaben bzw. die ausgewiesene Zahllast des Betreibers wird Mark-E durch Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG bzw. durch Rechnung abrechnen. Alle Rechnungen bzw. Gutschriften werden von Mark-E per E-Mail an die in der Auftragserteilung vom Betreiber angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
- 8.3 Guthaben bzw. Rechnungsbeträge sind am 20. Kalendertag des auf die Stromlieferung folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 8.4 Im Falle, dass der zuständige Netzbetreiber nach Erstellung der Rechnung/Gutschrift korrigierte Abrechnungswerte übermittelt, wird Mark-E eine Korrekturabrechnung erstellen.
- 8.5 Alle in diesem Vertrag aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils maßgeblichen Umsatzsteuer.
- 8.6 Mark-E ist Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) und entnimmt den in der/den EEG-Anlage(n) produzierten Strom nicht zum Selbstverbrauch. Mark-E ist im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 4 StromStG.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vor-satz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
- 9.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchfüh-rung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Parteien bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen (vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden).
- 9.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9.4 Die Verkehrssicherungspflichten für die EEG-Anlage(n) des Betreibers verbleiben beim und obliegen dem Betreiber.

10. Vertragslaufzeit, Kündigungen

- 10.1 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten und verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertrags-laufzeit gekündigt wird. Ist das Ende der Vertragslaufzeit nicht der letzte Tag eines Monats, so endet der Ver-trag mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - i. zugunsten von Mark-E mit einer Frist von 8 Wochen, wenn sich die Vermarktung der EEG-Anlage des Betreibers als nicht oder nicht mehr wirtschaftlich herausstellt. In dem Fall wird Mark-E vorab Rücksprache mit dem Betreiber halten und ihm die Gründe darlegen;
 - ii. zugunsten von Mark-E ohne Frist, wenn bei der EEG-Anlage des Betreibers die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht oder nicht mehr vorliegen;

- iii. ohne Frist, wenn die andere Partei wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt.

10.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.4 Im Falle einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, ist MARK-E verpflichtet und berechtigt, die vertragsgegenständlichen EEG-Anlagen wieder in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers oder einen anderen von dem Betreiber bestimmten Bilanzkreis zurück- bzw. umzumelden.

11. Datenschutz

Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern das Informationsblatt „Erklärung zur Datenverarbeitung für Energiehandels-Vertragspartner (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“ (gemäß Anlage / abrufbar www.mark-e.de/datenschutz) zur Kenntnis zu bringen

12. Schlussbestimmungen

12.1 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG). Das Recht jeder der Parteien, die andere Partei an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

12.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle von unbeabsichtigten Regelungslücken.

12.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.4 Die im Rahmen des Vertragsabschlusses sowie während der Vertragslaufzeit erhobenen und erhaltenen Informationen werden von Mark-E lediglich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet. Mark-E ist zu einer Weitergabe an Dritte berechtigt (z.B. an Netzbetreiber, Messdienstleister, Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.